



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 706

3. Dezember 2020

2231-A

Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege

vom 1. Dezember 2020, Az. V3/6512-1/443 und G54-G8390-2020/2796

1. Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT) vom 17. November 2020 (BayMBl. Nr. 662) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In den Sätzen 9 und 10 wird jeweils die Angabe „24“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - 1.1.2 Die Sätze 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„¹¹Auf Verlangen der Einrichtungsleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden (siehe Anhang 4) vorlegen. ¹²Die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.“
 - 1.1.3 Satz 13 wird aufgehoben.
 - 1.1.4 Die bisherigen Sätze 14 bis 17 werden die Sätze 13 bis 16.
 - 1.1.5 Satz 18 wird Satz 17 und die Angabe „24“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - 1.1.6 Satz 19 wird Satz 18 und die Angabe „24“ wird durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - 1.1.7 Die Sätze 20 und 21 werden die Sätze 19 und 20 und wie folgt gefasst:

„¹⁹Auf Verlangen der Einrichtungsleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden (siehe Anhang 4) vorlegen. ²⁰Die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.“
 - 1.1.8 Satz 22 wird aufgehoben.
 - 1.2 Nr. 1.1.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Sätze 11, 12 und 13 werden aufgehoben.
 - 1.2.2 Die Sätze 14, 15, 16, 17, 18, 19 werden die Sätze 11, 12, 13, 14, 15, 16.
 - 1.3 Die Anlage 2 wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage 1 ersetzt.
 - 1.4 Die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage 2 wird als Anlage 4 angefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 3. Dezember 2020 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Formular: Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung

Das Kind _____ kann heute nicht in unserer Einrichtung/Tagespflege betreut werden.

Begründung:

Kind wirkt krank

Kind zeigt folgende Symptome: Fieber
 Husten

Andere: _____

Es bestand innerhalb der letzten 7 Tage ein Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person

Sonstiges: _____

Bei anhaltenden Beschwerden ist eine Vorstellung beim Kinder- und Jugend- oder Hausarzt empfehlenswert. Bitte nehmen Sie hierzu telefonisch Kontakt auf und informieren Sie den behandelnden Arzt über obengenannte Begründung.

Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung

Formular: Schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden

Betreffend: _____
(Name des Kindes)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein Kind seit 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.